

Jahrgang 2017 | Nr. 12 | Ausgabetag 03.07.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 144M „Am Hang“	111
2	Öffentliche Bekanntmachung über öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 145M „Unter den Linden“	114
3	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 71B „Hasholzer Grund“	117
4	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung „Blee“	119
5	Hinweisbekanntmachung: Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	122

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.6.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 144M „Am Hang“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- Im Norden durch die Grundstücke Rhenaniastraße 24, 26 und 28 und das Grundstück Am Hang 17a
 - Im Osten durch die Grundstücke Am Hang 1-6
 - Im Süden durch den Sportplatz
 - Im Westen durch die Grundstücke Heinrich-Späth-Straße 30 und 32
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- das Plangebiet einer weitergehenden wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**11.7.2017- 19.8.2017 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw.

Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Denkmalschutz
 - Geologie/Erdbebenzonen
 - Landschaft
 - Luft/Klima
 - Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
 - Sach- und Kulturgüter
 - Wasser

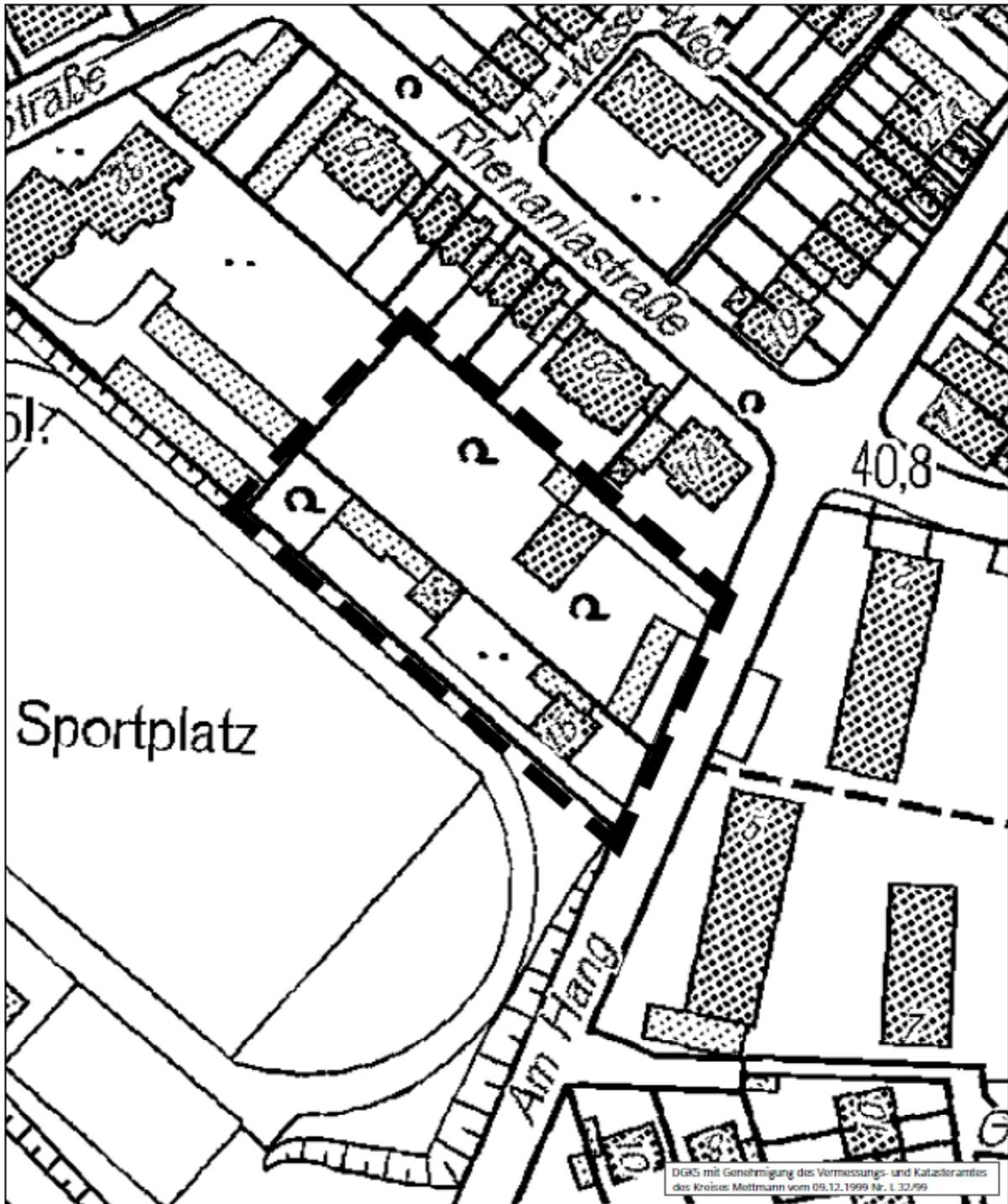
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, den 29.06.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 144M

" Am Hang "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:1000
Monheim am Rhein, den 19.08.2016



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.6.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 145M „Unter den Linden“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Erich-Klausener-Straße und durch die Wohnbebauung an der Brandenburger Allee,
- im Osten durch die Hermann-Gmeiner-Grundschule entlang der Erich-Klausener-Straße,
- im Süden durch die Grunewaldstraße und den städtischen Kindergarten,
- im Westen durch den angrenzenden Nord-Süd-Grünzug.

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- eine städtebauliche Quartiersentwicklung mit Wohnnutzung auf dem Schulstandort Anton-Schwarz-Schule

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**11.7.2017 – 19.8.2017 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw.

Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Tier- und Pflanzenwelt
 - Geologie/Erdbebenzonen
 - Immision
 - Freizeitlärm
 - Landschaft
 - Luft/Klima
 - Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
 - Sach- und Kulturgüter
 - Wasser

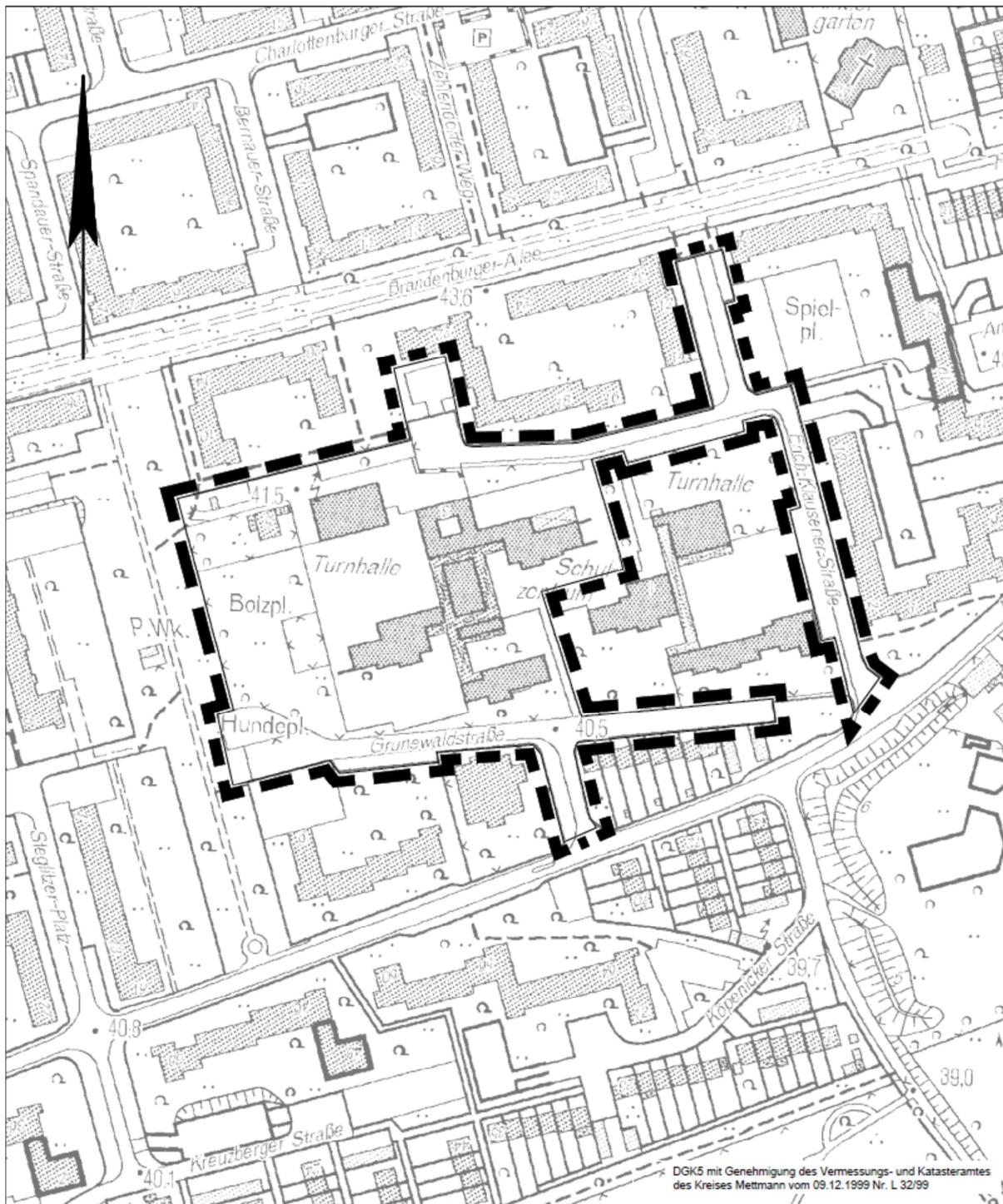
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, den 29.07.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

57. Änderung des FNP Bebauungsplan Nr.145M

" Unter den Linden " Berliner Viertel

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIMAM RHEIN

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 28.10.2015



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 22.6.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 71B „Hasholzer Grund“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen im Nordosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- die Bezirkssportanlage im Südosten,
- die Kindertagesstätte Villa Regenbogen sowie Flüchtlingsunterkünften im Süden,
- die Bregenzer Straße bzw. der daran anschließenden Wohnbebauung des Österreich-Viertels im Westen,
- und die in Umsetzung befindliche Wohnbebauung des benachbarten Bebauungsplanes 63B im Nordwesten

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es:

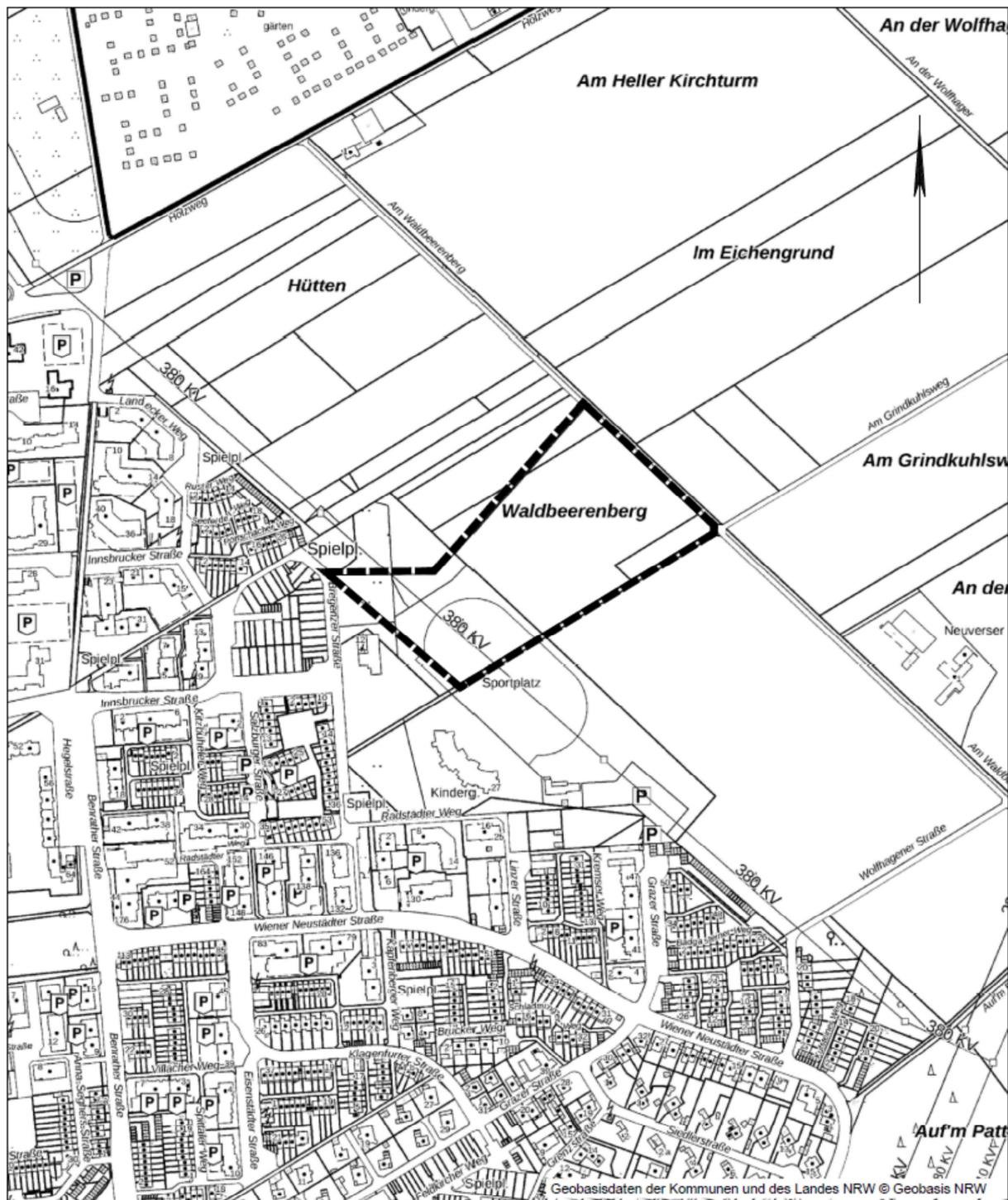
- die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 29.06.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 71B

"Hasholzer Grund"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5000
Monheim am Rhein, den 07.06.2017



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.6.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der

Außenbereichssatzung „Blee“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Osten durch die Bleeer Straße/Rheinuferstraße,
- im Norden durch den Weg „Heilerberg“,
- im Westen durch eine etwa 10m westlich der Gebäude verlaufende Linie,
- im Süden durch die Grenze des Überschwemmungsgebietes (vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rhein durch die Bzrg. Düsseldorf vom 15.06.2007).
und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Satzung:

- ist die Sicherung der Landschafts- und Freiraumfunktion im Plangebiet bei gleichzeitiger städtebaulicher Steuerung der Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**11.7.2017 – 19.8.2017 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Satzung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw.

Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die in der Satzung genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Denkmalschutz
 - Tier- und Pflanzenwelt
 - Geologie/Erdbebenzonen
 - Immissionen
 - Verkehrslärm
 - Störfallbetriebe
 - Landschaft
 - Wasser
 - Wechselbeziehungen
 - Kampfmittel

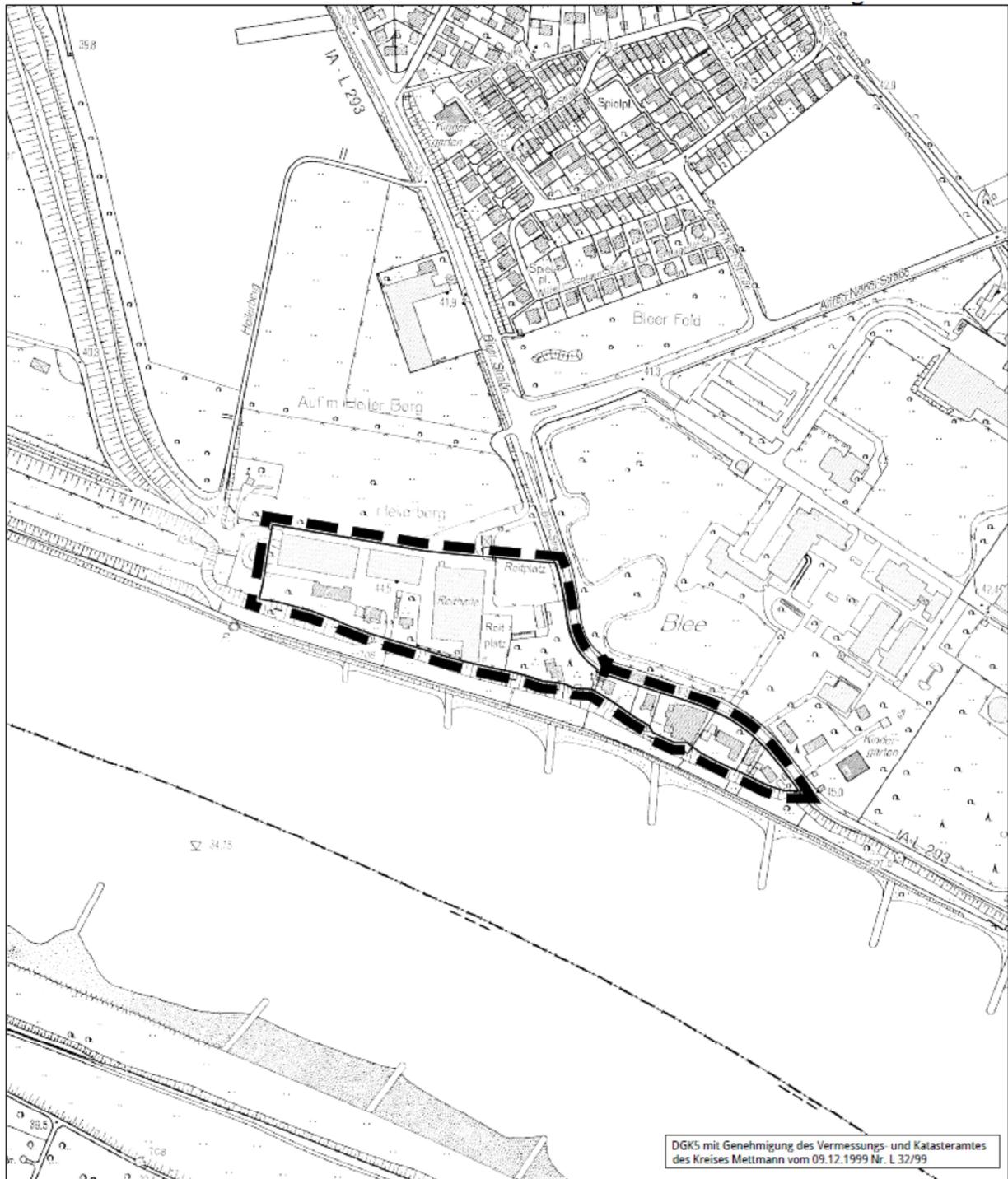
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, den 29.06.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Außenbereichssatzung "Blee"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000
Monheim am Rhein, den 31.05.2017



Hinweisbekanntmachung:

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 30.03.2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

